



## Zustellvollmacht<sup>©</sup>

Erhält bei einer **Hausgemeinschaft der Immobilienverwalter** eine Vollmacht, mit der er auch die Schriftstücke der Behörden, also auch der **Finanzbehörde**, entgegennehmen darf, so gilt die **Zustellung** mit der Zustellung an den Hausverwalter als gegenüber allen Miteigentümern **vollzogen**.

Selbst wenn die Hausgemeinschaft durch einen **Steuerberater** steuerlich vertreten wird und diesem auch eine Zustellvollmacht erteilt worden ist, hindert dies nicht die Zustellung an den Hausverwalter (VwGH 27.2.2009, 96/13/0100).

**TIPP:** Gerade bei Hausgemeinschaften wird in der Praxis leider immer wieder übersehen, dass mit der standardisierten Hausverwaltungsvollmacht die Vollmacht des Steuerberaters außer Kraft gesetzt wird. Wenn es dann wirklich gravierende steuerliche Fehler gibt und der Steuerberater davon zu spät in Kenntnis gesetzt wird, dann ist durch die rechtskräftige Zustellung an den Verwalter bereits alles verloren.